

1976	Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 1976	Nr. 52
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 76	Neufassung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ... 833-1	1169
28. 4. 76	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung sowie Dienst- und Ruhezeiten von Flugdienstberatern) 96-1-14-2	1178
4. 5. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Juli 1969) 8050-8	1179

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Vom 6. Mai 1976

Auf Grund des Artikels 45 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) in der vom 1. Januar 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Diese Fassung ergibt sich aus

1. der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-1, veröffentlichten bereinigten Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451),
2. Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz) vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 85),

3. Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes über den Fristablauf am Sonnabend vom 10. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 753),
4. Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz—KOV) vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750),
5. Artikel 2 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zweites Anpassungsgesetz—KOV) vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029),
6. Artikel 2 des Dritten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Drittes Anpassungsgesetz—KOV) vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1985),
7. Artikel 259 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),

- | | |
|--|---|
| 8. § 33 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), | gesetzes (Siebentes Anpassungsgesetz—KOV) vom 9. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), |
| 9. Artikel 25 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), | 11. Artikel II § 10 des Sozialgesetzbuches (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015) und |
| 10. Artikel 2 des Siebenten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungs- | 12. Artikel 25 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091). |

Bonn, den 6. Mai 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung

I. Anwendungsbereich und Zuständigkeit

§ 1

Das Gesetz findet Anwendung bei der Ausführung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Gesetze, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, soweit die Leistungen von den im Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1284), genannten Verwaltungsbehörden und Stellen gewährt werden.

§ 2

Die Versorgungsämter sind für alle Versorgungsangelegenheiten zuständig, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für bestimmte Versorgungsangelegenheiten die Zuständigkeit der Landesversorgungsämter oder der obersten Landesbehörden oder der in § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), genannten Stellen begründen. Die für die Kriegsoferversorgung zuständigen obersten Landesbehörden können sich selbst oder den Landesversorgungsämtern die Zustimmung zu Entscheidungen über bestimmte Versorgungsangelegenheiten vorbehalten.

§ 3

(1) Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Bei Anträgen Hinterbliebener auf erstmalige Bewilligung von Versorgungsbezügen ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Witwe oder des Witwers maßgebend. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so tritt an deren Stelle die jüngste Waise. Sind nur Eltern oder Großeltern vorhanden, so gilt Absatz 1; leben sie getrennt, so ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Ehemannes oder geschiedenen Ehemannes maßgebend, sofern auch dieser anspruchsberechtigt ist. Die Angehörigen Verschollener stehen Hinterbliebenen gleich.

(3) Bedarf es eines Antrages nicht, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht begründet, so bestimmt das Landesversorgungsamt die zuständige Verwaltungsbehörde. Sind

die Verwaltungsbehörden verschiedener Länder beteiligt, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(5) Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes haben, regelt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 4

(1) Bei Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes wird die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der neue Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt liegt, sobald die Akten an sie abgegeben sind.

(2) Wird der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt von einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes in dessen Geltungsbereich verlegt, so bleibt für die Festsetzung von Art, Höhe, Beginn und Ende von Versorgungsleistungen sowie für die Feststellung einer Überzahlung für die Zeit vor dem Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes die bisherige Zuständigkeit bestehen.

§ 5

(1) Hält eine Verwaltungsbehörde eine andere für zuständig, so gibt sie die Sache an diese ab. Hält sich auch diese nicht für zuständig, so entscheidet über die Zuständigkeit des Versorgungsamtes das beiden Ämtern übergeordnete Landesversorgungsamt oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die oberste Landesbehörde. Sind die Verwaltungsbehörden verschiedener Länder beteiligt, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Verwaltungsbehörden sich für zuständig erklären oder wenn die örtliche Zuständigkeit zweifelhaft ist.

II. Anträge

§ 6

Die Anträge in Versorgungsangelegenheiten sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei dem Versorgungsamt zu stellen, auch wenn für die Entscheidung das Landesversorgungsamt zuständig ist.

§ 7

(1) Der Antrag soll die begehrten Leistungen bezeichnen und von dem Antragsteller, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Er soll ferner die Erklärung enthalten, daß ein gleichartiger Antrag bei einer anderen Verwaltungsbehörde nicht gestellt worden ist.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller sachdienliche Anträge stellt, sie begründet und gegebenenfalls ergänzt.

(3) Wird eine Aufforderung der Verwaltungsbehörde zur Ergänzung des Antrages oder der Begründung vom Antragsteller, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Bevollmächtigten nicht beantwortet, so ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, daß im Falle der Nichtbeantwortung trotz Unvollständigkeit des Antrages nach Lage der Akten entschieden werden kann.

III. Die Beteiligten und ihre Vertreter

§ 8

Beteiligte am Verfahren sind der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte und Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben und zu dem Verfahren zugezogen worden sind.

§ 9

(1) Bestehen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Antragstellers, so ist sie von Amts wegen zu prüfen. Die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters ist stets zu prüfen.

(2) Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ohne gesetzlichen Vertreter ist die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen.

§ 10

(1) Die Beteiligten können sich durch geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Personen, die als ärztliche Gutachter für Beteiligte tätig gewesen sind, können in dem gleichen Verfahren nicht als Bevollmächtigte auftreten.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Akten einzureichen; sie kann auch zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde erteilt werden. Bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann die Bevollmächtigung unterstellt werden.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen der Verwaltungsbehörde an ihn zu richten. Der Beteiligte muß das Verfahren gegen sich gelten lassen, auch wenn er nur mündlich Vollmacht erteilt oder das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

(4) Für den Umfang und die Wirkung der Vollmacht gelten im übrigen § 81 und die §§ 84 bis 86 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(5) Der Beteiligte kann mit einer geschäftsfähigen Person als Beistand erscheinen. Für Beistände gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Das von dem Beistand Vortragene gilt als von dem Antragsteller vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

(6) Bevollmächtigte und Beistände, die nicht Rechtsanwälte sind, können aus wichtigem Grunde zurückgewiesen werden. Mit der Zurückweisung erlischt ihre Vertretungsmacht. Die Zurückweisung ist dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 11

(1) Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden. Sie sind berechtigt, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen; ferner sind sie vom Fortgang und Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

(2) Soweit der Bund in einem Verfahren ein berechtigtes Interesse geltend macht, ist er auf Antrag zuzuziehen. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

IV. Aufklärung des Sachverhalts

§ 12

(1) Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, dabei mitzuwirken. Die Verwaltungsbehörde kann Auskunftspersonen und Sachverständige hören, Gutachten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, den Augenschein einnehmen und Urkunden beschaffen oder ihre Vorlegung oder Beibringung dem Beteiligten aufgeben.

(2) Mit Einverständnis oder auf Wunsch des Antragstellers oder Versorgungsberechtigten kann die Verwaltungsbehörde von öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie Krankenanstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Trägern der Sozialversicherung Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder zur Einsicht beiziehen. Die Verwaltungsbehörde hat für die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses Sorge zu tragen. Unter denselben Voraussetzungen kann die Verwaltungsbehörde von privaten Ärzten, die den Antragsteller oder Versorgungsberechtigten behandeln oder behandelt haben, Auskünfte einholen und Untersuchungsunterlagen zur Einsicht beziehen.

§ 13

(1) Die Verwaltungsbehörde ist befugt, von den Auskunftspersonen die eidesstattliche Versicherung zu verlangen, daß sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben. In gleicher Weise kann von den Sachverständigen die eidesstattliche Versicherung verlangt werden, daß sie das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen erstattet haben.

(2) Ist die Anhörung vor den zuständigen Verwaltungsbehörden mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der zu hörenden Personen vom Sitz der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Verwaltungsbehörde und, wenn die Anhörung vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterläge, eine andere Behörde um die Erledigung ersucht werden. Dasselbe gilt bei Gefahr im Verzuge.

§ 14

(1) Leisten Auskunftspersonen oder Sachverständige der Vorladung nicht Folge oder verweigern sie

ohne Vorliegen der in den §§ 376, 383 bis 385, 407 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe ihre Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die für die Entscheidung zuständige Behörde das für den Wohnort der Auskunftsperson oder des Sachverständigen zuständige Sozialgericht um die Vernehmung ersuchen. Wohnt die Auskunftsperson oder der Sachverständige nicht am Sitz des Gerichts, so kann auch das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersucht werden.

(2) Erscheint zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung notwendig, so kann bei einem der in Absatz 1 genannten Gerichte die eidliche Vernehmung beantragt werden.

§ 15

Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

§ 16

(1) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, wenn der Antragsteller zustimmt, den Verwaltungsbehörden über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(2) Die Verwaltungsbehörde muß den Versorgungsberechtigten auf seine Verpflichtung nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hinweisen.

§ 17

(weggefallen)

§ 18

Verweigert der Antragsteller das Einverständnis nach § 12 Abs. 2, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 15 oder die Zustimmung zur Erteilung der Auskunft nach § 16 Abs. 1 oder kommt er einem Verlangen nach den §§ 61 und 62 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht nach, so darf über den Antrag erst entschieden werden, wenn der Antragsteller vorher schriftlich darauf hingewiesen worden ist, daß sein Verhalten nachteilige Folgen für ihn haben kann.

§ 19

(weggefallen)

V. Rechts- und Amtshilfe

§ 20

Alle Behörden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, den Verwaltungsbehörden

und sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung auf Ersuchen Rechts- und Amtshilfe zu leisten und Auskunft zu erteilen.

§ 21

(1) Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die zuständige oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten oder Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder daß die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(2) Handelt es sich dabei um Urkunden, Akten oder Auskünfte einer obersten Bundesbehörde, so darf die Vorlage der Urkunden oder Akten oder die Erteilung der Auskunft nur unterbleiben, wenn die Erklärung nach Absatz 1 von der Bundesregierung abgegeben wird. Die Landesregierung hat die Erklärung abzugeben, wenn diese Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen.

VI. Bescheid

§ 22

(1) Abschließende Mitteilungen der Verwaltungsbehörden in der Versorgungssache ergehen durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder Namenswiedergabe der für sie handelnden Person enthalten. Bei Bescheiden, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erlassen werden, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen.

(2) Der Bescheid ist zu begründen. Bei der Bewilligung von Versorgungsbezügen sind zugleich Betrag und Beginn der Leistung sowie die Art der Berechnung anzugeben.

(3) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über einen Teil des Anspruchs entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden; ein solcher Teilbescheid ist auf Antrag zu erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

(4) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs noch nicht endgültig entschieden werden, sind die Voraussetzungen für die Gewährung bestimmter Leistungen jedoch mit Wahrscheinlichkeit gegeben, so kann ein Bescheid unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der endgültigen Entscheidung erlassen werden, wenn dies beantragt ist und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Erteilung eines solchen vorläufigen Bescheides hat. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehalts ergeben. Nach Abschluß der Ermittlungen hat die Behörde unverzüglich den endgültigen Bescheid zu erlassen. Hierbei ist sie an den vorläufigen Bescheid nicht gebunden.

(5) Ist in einem Bescheid nach § 60 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes die endgültige Feststellung der einkommensabhängigen Leistungen

vorbehalten worden, so ist für die endgültige Feststellung die vorher getroffene Feststellung der Berechnungsgrundlagen nicht bindend.

§ 23

Bescheide über Rechtsansprüche müssen den zulässigen Rechtsbehelf, die einzuhaltende Frist, die Stelle, bei welcher der Rechtsbehelf anzubringen ist, und deren Anschrift angeben.

§ 24

(1) Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bindung der Verwaltungsbehörden tritt mit der Bekanntgabe oder dem Zugang des Bescheides ein.

§ 25

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Bescheiden sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die nach den §§ 2 bis 5 zuständige Verwaltungsbehörde. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheides vermerkt.

§ 26

Bescheide und andere Verwaltungsakte sind nicht deshalb unwirksam oder anfechtbar, weil sie von einer örtlich unzuständigen Stelle ergangen sind.

VII. Bekanntgabe

§ 27

(1) Bescheide und andere Verwaltungsakte sind demjenigen bekanntzugeben, an den sie sich richten.

(2) Erfolgt die Bekanntgabe durch einfachen Brief, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Brief nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Erfolgt die Bekanntgabe durch Zustellung, so gelten für das Zustellungsverfahren die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789), soweit in § 28 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 28

(1) Betreibt ein Minderjähriger, der das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbst, so erhält er gleichzeitig mit der Bekanntgabe an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift des bekanntzugebenden Schriftstückes.

(2) Wird der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten, erfolgt die Bekanntgabe nur an diesen.

(3) Wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, hat auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Geschieht das nicht, so gilt das Schriftstück als bekanntgegeben, sobald es zur Post gegeben ist, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

§ 29

(weggefallen)

VIII. Kosten und Auslagen

§ 30

Auskunftspersonen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 31

(1) Kosten der Rechts- und Amtshilfe (§ 20) werden nicht erstattet.

(2) Freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie privaten Ärzten werden die ihnen nach § 12 Abs. 2 entstandenen notwendigen baren Auslagen erstattet.

§ 32

(1) Wer einem Verlangen nach den §§ 61 und 62 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang. Ist das Verlangen durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden.

(2) Wer ohne entsprechendes Verlangen einer Verwaltungsbehörde aus einem der in den §§ 61 und 62 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Gründe erscheint, kann auf Antrag Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang erhalten, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens von der Verwaltungsbehörde anerkannt wird.

§ 33

Hat ein Beteiligter, sein Vertreter oder Bevollmächtigter durch Mutwillen, Verschleppungsabsicht oder Irreführung besondere Verfahrenskosten veranlaßt, so können sie ihm ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 34

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und der zu seiner Ergänzung ergangenen Vorschriften für erforderlich gehalten werden, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

IX. Akteneinsicht

§ 35

(1) Die Beteiligten, ihre Vertreter und ihre Bevollmächtigten können auf Antrag Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter der Verwaltungsbehörde, bei der sich die Akten befinden. Dieser kann die Befugnis weiter übertragen; soll der Antrag abgelehnt werden, so entscheidet er selbst.

(3) Der Leiter der Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Akteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagen oder beschränken.

§ 36

Anderen als den in § 35 genannten Personen kann ohne Einwilligung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten nur gestattet werden, wenn ein wissenschaftliches Interesse an der Einsicht in die Akten besteht und gewährleistet ist, daß der Beteiligte dadurch keinen Nachteil erleidet. Die Erlaubnis zur Einsicht wird von der obersten Landesbehörde erteilt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 2 an Stelle der obersten Landesbehörde das Landesversorgungsamt oder diejenige Behörde zuständig ist, die die Aufgaben des Landesversorgungsamtes wahrnimmt. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

X. Fristen

§ 37

(1) Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

(2) Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue Frist mit Ablauf der alten.

§ 38

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endet die Frist mit dem Monat.

§ 39

Fällt der für die Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungsort staatlich anerkannt ist, oder einen Sonnabend, so gilt dafür der nächste Werktag.

XI. Berichtigung von Bescheiden

§ 40

(1) Zugunsten des Berechtigten kann die Verwaltungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen.

(2) Auf Antrag des Berechtigten ist ein neuer Bescheid zu erteilen, wenn das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung nachträglich eine andere Rechtsauffassung vertritt, als der früheren Entscheidung zugrunde gelegen hat.

(3) Das Versorgungsamt bedarf zur Erteilung eines neuen Bescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamtes, das sie für gleichgelagerte Fälle allgemein erteilen kann.

§ 41¹⁾

(1) Bescheide über Rechtsansprüche können zuungunsten des Berechtigten von der zuständigen Verwaltungsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn außer Zweifel steht, daß sie im Zeitpunkt ihres Erlasses tatsächlich oder rechtlich unrichtig gewesen sind. Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes rechtfertigen nicht die Erteilung eines Berichtigungsbescheides.

(2) Das Versorgungsamt bedarf zum Erlaß eines Berichtigungsbescheides der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

§ 42

(1) Die Verwaltungsbehörde hat auf Antrag oder von Amts wegen erneut zu entscheiden, wenn

1. bei der früheren Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsbehelf ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
2. ein Berechtigter in dem Verfahren nicht ordnungsgemäß vertreten war, sofern er nicht die Vertretung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
3. Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,

¹⁾ § 41 Abs. 1 Satz 1 gilt gemäß Artikel 25 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091) in dieser Fassung nur, wenn der unrichtige Bescheid nach dem 1. Januar 1970 für die Verwaltungsbehörde bindend geworden ist.

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1975 galt § 41 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung:

„Bescheide über Rechtsansprüche können zuungunsten des Berechtigten von der zuständigen Verwaltungsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn außer Zweifel steht, daß sie im Zeitpunkt ihres Erlasses tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sind.“

4. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
5. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
6. die Entscheidung durch eine Straftat erwirkt worden ist,
7. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die dabei ihre Amtspflichten gegen den Berechtigten verletzt hat, sofern diese Verletzung mit Strafe bedroht ist,
8. das Urteil eines ordentlichen Gerichts, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
9. nachträglich eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würde, gefunden wird oder verwertet werden kann.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 7 ist die Erteilung des neuen Bescheides weiter davon abhängig, daß

1. wegen der Straftat eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 43

(1) Der Antrag nach § 42 ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu stellen. Bei den Verfahren von Amts wegen hat die Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten die erneute Prüfung einzuleiten.

(2) Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes. Der Antrag und die erneute Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Entscheidung an nicht mehr zulässig; diese Frist beginnt frühestens mit dem 1. Januar 1957.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Antrag wegen mangelnder Vertretung gestellt wird. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Tage, an dem die Entscheidung dem Berechtigten oder, wenn dieser nicht fähig war, das Verfahren selbst zu betreiben, seinem gesetzlichen Vertreter bekanntgegeben worden ist.

(4) Der Antrag ist an die Verwaltungsbehörde zu richten, welche die Entscheidung erlassen hat. § 16 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 44

Über den Antrag entscheidet die Verwaltungsbehörde, welche die Entscheidung erlassen hat. Ist diese nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zuständig, so richtet sich die Zuständigkeit nach den §§ 2 bis 5.

XII. Amtsverschwiegenheit und Ausschließung von der Mitwirkung in Versorgungssachen

§ 45

Wer bei den Verwaltungsbehörden oder den sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung tätig ist, hat über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. Die Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestehen.

§ 46

(1) Von der Mitwirkung in Versorgungssachen ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Beteiligter ist,
2. wer einem Beteiligten ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einem Beteiligten verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Auskunftsperson oder Sachverständiger vernommen oder tätig geworden ist.

(2) Ist der Antragsteller oder Versorgungsberechtigte bei einer Verwaltungsbehörde oder sonstigen Stelle der Kriegsopferversorgung beschäftigt, so ist diese von der vorbereitenden Bearbeitung und Entscheidung des Versorgungsfalles ausgeschlossen. In diesem Fall tritt an die Stelle der ausgeschlossenen Behörde die von der übergeordneten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde gleicher Ordnung. Ist eine Verwaltungsbehörde gleicher Ordnung nicht vorhanden, so ist die übergeordnete Verwaltungsbehörde selbst zuständig.

XIII. Rückerstattung von Versorgungsleistungen

§ 47

(1) Zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen sind zurückzuerstatten, wenn die Überzahlung

1. auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht,

- a) soweit der Empfänger beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand oder
- b) soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers oder der Höhe einer ihm von einem Träger der Sozialversicherung, einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einer öffentlich-rechtlichen Kasse gewährten Nachzahlung vertretbar ist;
2. darauf beruht, daß der Bescheid im Zeitpunkt seines Erlasses unrichtig gewesen ist,
- a) sofern die Unrichtigkeit darauf beruht, daß der Empfänger Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen sind, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat oder wenn er beim Empfang der Bezüge gewußt hat, daß sie ihm nicht oder nicht in dieser Höhe zustanden,
- b) sofern der Empfänger den Verfahrensmangel gekannt oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Beruht die Überzahlung auf anderen Gründen, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(4) Die Rückerstattungsschuld kann nur erlassen werden, wenn die Rückerstattung eine besondere Härte für den Rückerstattungspflichtigen bedeuten würde, oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen würden.

(5) (weggefallen)

(6) Für die Beitreibung von Rückerstattungsforderungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), entsprechend; das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

(7) Forderungen auf Rückerstattung können nur

- a) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird,
- b) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Rückerstattungspflichtigen verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 48

Die Entscheidung über die Rückzahlung einer Kapitalabfindung ist auch für das Verfahren auf Befriedigung aus einer für den Rückzahlungsanspruch bestellten Sicherungshypothek bindend.

XIV. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 49

§ 42 gilt auch für Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse nach § 20 der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 155).

§ 50

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 42 gilt auch für Entscheidungen des Einspruchsausschusses beim Landesversorgungsamt Berlin.

§ 51

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.²⁾

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die nach § 84 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) aufrechterhaltenen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren außer Kraft, insbesondere die das Verwaltungsverfahren betreffenden Bestimmungen

1. der in § 84 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Gesetze und Verordnungen,
 2. des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113),
 3. des Badischen Landesgesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 15. März 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 156)
- sowie die zu ihrer Durchführung, Ergänzung und Änderung ergangenen Vorschriften.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 79 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) außer Kraft.

(4) Soweit in anderen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 52

In den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung
zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät
(Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen
und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung sowie Dienst-
und Ruhezeiten von Flugdienstberatern)**

Vom 28. April 1976

Auf Grund des § 56 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät vom 4. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 262), geändert durch die Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 9. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 53), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung sowie Dienst- und Ruhezeiten von Flugdienstberatern) vom 12. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3181) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine Beförderung des Besatzungsmitgliedes vom Einsatzort an seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Anrechnung auf die Ruhezeit ist zulässig.“

2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Besteht zwischen dem Ort des Antritts des Flugdienstes und der Beendigung des Flugdienstes (Einsatzorte) ein Zeitzonendifferenz von

4 oder mehr Zeitzonen, ist die Mindestruhezeit auf 14 Stunden zu erhöhen. Nach Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz nach einem oder mehreren Flugdiensten nach Satz 1 ist eine Ruhezeit nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu gewähren. Die Ruhezeit ist durch Multiplikation der Zahl 8 mit dem Zeitzonendifferenz, der zwischen dem dienstlichen Wohnsitz und dem Einsatzort mit dem größten Zeitzonendifferenz zum dienstlichen Wohnsitz besteht, zu errechnen. Ein Zeitzonendifferenz von mehr als 12 Zeitzonen ist nicht zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des Zeitzonendifferenzen ist die Winterzeit der jeweiligen Einsatzorte zugrunde zu legen. Die Sätze 2 bis 5 gelten nach einer Rückkehr zum dienstlichen Wohnsitz als nicht diensttuendes Besatzungsmitglied entsprechend.“

3. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann ferner in begründeten Einzelfällen zulassen, daß die zusammenhängende Ruhezeit nach § 9 Abs. 3 innerhalb jeweils 8 aufeinanderfolgender Tage beginnt, sofern die Flugzeit innerhalb des achttägigen Zeitraumes 40 Stunden nicht übersteigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Braunschweig, den 28. April 1976

Der Direktor
des Luftfahrt-Bundesamtes
Kössler

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1976 — 1 BvL 26/73, 1 BvR 326/73 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Essen und auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) in der Fassung des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 937) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Mai 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 — Format DIN A 4 — Umfang 312 Seiten

Der Fundstellennachweis A

enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen aller nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 — Format DIN A 4 — Umfang 440 Seiten

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—
 zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages
 auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.